

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 24 420

Bern, 25. Juli 2025

Besetzung

Oberrichter Horisberger (Präsident i.V.),
Obergerichtssuppleant Erismann, Oberrichter Knecht
Gerichtsschreiberin Kabashi

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Fürsprecher B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzelgericht) vom 19. März 2024 (PEN 23 190)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Oberland (Einzelgericht; nachfolgend: Vorinstanz) fällte am 19. März 2024 folgendes Urteil (pag. 128 ff.; Hervorhebungen im Original):

A._____ wird schuldig erklärt:

des **Führens eines Motorfahrzeuges in fahruntüchtigem Zustand**, fahrlässig begangen am 19.02.2023 auf der Autobahn J._____

und in Anwendung der Artikel

34, 42 Abs. 1 und 2, 44 Abs. 1, 47, 106 StGB

31 Abs. 2, 55, 91 Abs. 2 lit. b, 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG

2 Abs. 1 + 2 VRV

426 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 20 Tagessätzen zu CHF 130.00, ausmachend total **CHF 2'600.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 800.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 5 Tage festgesetzt.

3. Zu den **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren der Staatsanwaltschaft von CHF 500.00, Auslagen der Staatsanwaltschaft von CHF 1'743.70, Gebühren des Gerichts von CHF 2'000.00 und Auslagen des Gerichts von CHF 123.80, insgesamt bestimmt auf **CHF 4'367.50**.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 600.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 3'767.50**.

4. [Eröffnungs- und Mitteilungsformel]

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte/Berufungsführer (nachfolgend: Beschuldigter) mit Eingabe vom 20. März 2024 fristgerecht Berufung an (pag. 135). Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 23. September 2024 (pag. 154 ff.) und wurde den Parteien mit Verfügung vom 23. September 2024 zugestellt (pag. 175 f.).

Mit Eingabe vom 14. Oktober 2024 erklärte Rechtsanwalt B._____ namens und im Auftrag des Beschuldigten form- und fristgerecht vollumfänglich Berufung (pag. 182 ff.).

Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit Eingabe vom 1. November 2024 mit, sie verzichte auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 191 f.).

Die oberinstanzliche Berufungsverhandlung fand am 25. Juli 2025 vor der 2. Strafkammer statt (pag. 318 ff.).

3. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Mit der Berufungserklärung vom 14. Oktober 2024 beantragte der Beschuldigte, es sei C._____, die Ehefrau des Beschuldigten, als Zeugin zu befragen und es seien die von ihm erstellten, annotierten Google-Maps Ausdrücke zu den Akten zu erkennen (pag. 183 ff.). Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs (pag. 188 f.) wurden die beiden Beweisanträge des Beschuldigten gutgeheissen (pag. 197 f.).

Weiter wurden von Amtes wegen oberinstanzlich Straf- und Betreibungsregisterauszüge (datierend vom 15. Juli 2025; pag 209, resp. 17. Juli 2025; pag. 218), ein Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse (datierend vom 18. Juli 2025; pag. 222 ff.), ein ADMAS-Auszug (datierend vom 15. Juli 2025; pag. 210 f.) sowie Steuerinformationen des Kantons Waadt (datierend vom 22. Juli 2025; pag. 238 f.) eingeholt.

Zudem wurden die vom Beschuldigten an der Hauptverhandlung eingereichten Dokumente (Consultation de Pharmacologie et Toxicologie Cliniques von Dr. Romain Delehay des Universitätsspitals Genf [datierend vom 17. Juni 2025; pag. 259 ff.]; Artikel von J. Steven Poceta, Zolpidem Ingestion, Automatismes, and Sleep Driving: A Clinical and Legal Case Series in: Journal of Clinical Sleep Medicine, Vol. 7 No. 6, 2011 [pag. 265 ff.]) zu den Akten erkannt (pag. 319 f.).

Überdies wurden die Zeugin C._____ sowie der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung einvernommen (pag. 321 ff. und pag. 327 ff.).

4. **Anträge der Partei**

Rechtsanwalt B._____ stellte und begründete anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung namens und im Auftrag des Beschuldigten folgenden Anträge (pag. 279; mit Ergänzung bei den Verfahrenskosten aufgrund des gesprochenen Worts, Hervorhebungen im Original):

I.

A._____ geb. E._____ (Datum), von W._____ (Land), whft. D._____ (Adresse), sei

frei zu sprechen

vom Vorwurf des **Führens eines Motorfahrzeuges in fahrnfähigem Zustand**, angeblich fahrlässig begangen am 19.02.2023 auf der Autobahn J._____,

unter **Ausrichtung einer Entschädigung** für die angemessene Verteidigung sowie unter **Auferlegung der Verfahrenskosten** der ersten und oberen Instanz an den Staat.

II.

Es seien die notwendigen Verfügungen zu erlassen.

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Der Beschuldigte hat das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich angefochten (pag. 182 f.). Folglich hat die Kammer das gesamte erstinstanzliche Urteil zu überprüfen.

Die Kammer verfügt über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten ist die Kammer an das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, das heisst, sie darf das Urteil nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abändern.

6. **Verletzung des Anklagegrundsatzes**

Fürsprecher B. _____ rügte anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung in seinem Parteivortrag eine Verletzung des Anklagegrundsatzes (pag. 258). Konkret führt er (u.a. unter Verweis auf BGE 120 IV 348 E. 3.c sowie das Urteil des Bundesgerichts 6B_638/2019 vom 17. Oktober 2019, E. 1.4.2.) dazu aus, dass bei Fahrlässigkeitsdelikten die Anklageschrift insbesondere die gesamten Umstände anzugeben habe, nach welchen das Verhalten des Beschuldigten als unvorsichtige Pflichtwidrigkeit erscheint und inwieweit der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges für den Beschuldigten voraussehbar und vermeidbar gewesen sei. Vorliegend stehe in der Anklageschrift einzig «welches er versehentlich anstelle seines Antiallergikums Zyrtec einnahm» (pag. 42). Es gehe aus der Anklageschrift nicht hervor, wie und weshalb der Beschuldigte welcher Sorgfaltspflicht widerhandelt hätte oder welches das normgerechte Alternativverhalten gewesen wäre. Die Anklageschrift genüge damit nicht und der Beschuldigte sei bereits deshalb freizusprechen (pag. 258).

Das Bundesgericht hielt in seinem Urteil 6B_1235/2021 vom 23. Mai 2022 Folgendes zum Anklagegrundsatz bei Delikten gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) fest (E.1.5.1 ff.):

Nach der Rechtsprechung muss die Anklage wegen grober Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG eine hinreichende Darstellung des Tatbestandsmerkmals der "ernstlichen Gefahr für die Sicherheit anderer" enthalten. Besondere Umstände wie zum Beispiel ungünstige Witterungs- oder Strassenverhältnisse oder eine besondere Beschaffenheit des Tatfahrzeugs müssen daher Gegenstand der Anklage bilden (vgl. Urteil 6B_963/2015 vom 19. Mai 2016 E. 1.4). Allerdings kann sich eine erhöhte abstrakte oder konkrete Gefahr für die Verkehrssicherheit auch bereits aus der Schilderung des Verkehrsverhaltens ergeben (Urteil 6B_1011/2014 vom 16. März 2015 E. 1.5.5). Eine Gefahr für die Verkehrssicherheit liegt nach der Rechtsprechung unabhängig von den konkreten Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, d.h. auch bei günstigen Verhältnissen, etwa bei einer massiven Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (vgl. für die diesbezüglich von der Rechtsprechung festgelegten Grenzwerte: BGE 143 IV 508 E. 1.3 mit Hinweisen) oder einer massiven Unterschreitung des erforderlichen Abstands zu anderen Fahrzeugen (vgl. Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV; BGE 131 IV 133 E. 3.2.2; Urteile 6B_1037/2020 vom 20. Dezember 2021 E. 1.3.1; 1C_474/2020 vom 19. April 2021 E. 3.1; 6B_894/2020 vom 26. November 2020 E. 2.1) vor. Insoweit genügt, dass aufgrund der angeklagten groben Verkehrsregelverletzung sowie der Sachver-

haltsschilderung in der Anklage auf eine erhöhte abstrakte oder konkrete Gefahr geschlossen werden muss, ohne dass dies in der Anklageschrift zwingend explizit zu erwähnen ist.

1.5.2. Weiter muss klar sein, ob dem Angeklagten Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorgeworfen wird (BGE 120 IV 348 E. 3c). Dies gilt grundsätzlich auch für die Anklage von Verkehrsregelverletzungen (vgl. Urteile 6B_692/2020 vom 27. September 2021 E. 1.2.1; 6B_1452/2019 vom 25. September 2020 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 146 IV 358), die sowohl bei vorsätzlicher als auch bei fahrlässiger Begehung strafbar sind (vgl. Art. 90 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 100 Ziff. 1 SVG; oben E. 1.4.2). Hinweise auf eine fehlende Aufmerksamkeit in der Anklage beinhalten in der Regel einen Vorwurf der Fahrlässigkeit (vgl. Urteile 6B_692/2020 vom 27. September 2021 E. 1.3; 6B_1452/2019 vom 25. September 2020 E. 1.3, nicht publ. in: BGE 146 IV 358; 6B_1401/2016 vom 24. August 2017 E. 1.4), während die Formulierungen "mit Wissen und Willen" bzw. "in Kauf genommen" auf Vorsatz bzw. Eventualvorsatz hindeuten (vgl. Art. 12 Abs. 2 StGB; Urteile 6B_1090/2017 vom 15. Februar 2018 E. 1.4; 6B_1401/2016 vom 24. August 2017 E. 1.4).

Bei einer Anklage wegen Verletzung der Verkehrsregeln ist nach der Rechtsprechung zumindest von einer angeklagten fahrlässigen Tatbegehung auszugehen, es sei denn, die Anklage beinhalte einen darüber hinausgehenden Vorwurf eines vorsätzlichen Handelns (Urteile 6B_692/2020 vom 27. September 2021 E. 1.3; 6B_267/2019 vom 11. Dezember 2019 E. 3.3; 6B_1401/2016 vom 24. August 2017 E. 1.4; 6B_270/2012 vom 30. November 2012 E. 3.2). Die Rechtsprechung begründet dies damit, dass die vorsätzliche und fahrlässige Verkehrsregelverletzung gleichermassen strafbar sind (vgl. Urteile 6B_692/2020 vom 27. September 2021 E. 1.3; 6B_267/2019 vom 11. Dezember 2019 E. 3.3). Die für die Annahme von Fahrlässigkeit erforderliche Pflichtverletzung ergibt sich dabei, auch wenn in der Anklage nicht explizit erwähnt, aus der im Strassenverkehr allgemein geltenden Pflicht zur Aufmerksamkeit (vgl. Art. 31 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 VRV) und der als bekannt vorausgesetzten Kenntnis der Verkehrsregeln (vgl. Art. 14 Abs. 1 und 3 lit. a SVG). Schildert die Anklage kein bewusstes Verhalten, ist daher von einer fahrlässigen Verletzung der Verkehrsregeln auszugehen, dies insbesondere bei Verkehrsregelverletzungen, die - wie beispielsweise Geschwindigkeitsüberschreitungen oder die Missachtung des Vortrittsrechts - unter den angeklagten Umständen typischerweise durch fehlende Aufmerksamkeit im Strassenverkehr begangen werden. [...]

Nicht zwingend ist daher, dass sich die Anklage explizit dazu äussert, ob der beschuldigten Person eine fahrlässige oder (eventual-) vorsätzliche Verletzung der Verkehrsregeln vorgeworfen wird.

In der Anklageschrift (resp. dem Strafbefehl, vgl. E. 8 nachfolgend) steht, dass der Beschuldigte in übermüdetem Zustand und dadurch in Schlangenlinien fuhr, mehrmals den Pannestreifen, Sperrflächen sowie Sicherheitslinien überfuhr und beinahe mit einer Mauer kollidierte (pag. 42). Aufgrund dieser Sachverhaltsschilderungen kann offensichtlich auf eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit geschlossen werden, ohne dass dies gestützt auf die soeben zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung zwingend explizit in der Anklageschrift zu erwähnen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1235/2021 vom 23. Mai 2022 E.1.5.1 ff. analog). Konkret wird umschrieben, welche objektiven Hinweise es aufgrund der Fahrweise des Beschuldigten gab, die diesem indizierten, dass er sich nicht mehr in einem fahrfähigen Zustand befand. Der Beschuldigte ist trotz dieser Hinweise weitergefahren und hat das Fahrzeug nicht bei der ersten möglichen Gelegenheit angehalten. Dadurch handelte er pflichtwidrig unvorsichtig.

Die für die Annahme von Fahrlässigkeit erforderliche Pflichtverletzung ergibt sich, auch wenn in der Anklage nicht explizit erwähnt, aus der im Strassenverkehr allgemein geltenden Pflicht zur Aufmerksamkeit (Art. 31 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 VRV; Urteile des Bundesgerichts 6B_1235/2021 vom 23. Mai 2022 E.1.5.2; 7B_286/2022 vom 22. Oktober 2024 E. 2.1.2 und 7B_482/2023 vom 23. Januar 2025 E. 2.2.3). Ebenso wird durch die Formulierung «fuhr infolgedessen in übermüdetem Zustand» (pag. 42) auf eine fehlende Aufmerksamkeit des Beschuldigten während der Fahrt hingewiesen, was gemäss der soeben zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel einen Vorwurf der Fahrlässigkeit beinhaltet. Weiter ist dem Strafbefehl auch explizit zu entnehmen, dass dem Beschuldigten die fahrlässige Begehung vorgeworfen wird.

Der Beschuldigte wusste von Beginn an, was ihm vorgeworfen wird und verstand die Thematik. Dies geht sowohl aus seiner ersten polizeilichen Einvernahme als auch aus seiner Einsprache gegen den Strafbefehl hervor (pag. 4 f. und pag. 45 ff.). Es wurde der ganze Ablauf des Geschehens thematisiert: Die Pollenallergie des Beschuldigten, die versehentliche Einnahme des Arzneimittels (welches ihm seine Ehefrau reichte) mit dem Wirkstoff Zolpidem anstelle seines Antiallergikums Zyrtec, die Pause bei der Raststätte, die Weiterfahrt sowie die anschliessende Veränderung seines Fahrverhaltens, welche durch die Wirkung des Schlafmittels verursacht wurde. Es gab dabei kein Überraschungsmoment für den Beschuldigten. Der Beschuldigte konnte aus der Anklage sehen, wessen er angeklagt ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_482/2023 vom 23. Januar 2025 E. 2.2.1). Die Verteidigungsfunktion des Anklageprinzips wurde dadurch, dass sich der Beschuldigte gegen den Fahrlässigkeitsvorwurf zur Wehr setzen konnte, gewahrt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_286/2022 vom 22. Oktober 2024 E. 2.1 und E. 2.2 e contrario).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Anklagegrundsatz vorliegend nicht verletzt wurde.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

7. Theoretische Grundlagen der Beweiswürdigung

Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung und der Aussagenanalyse zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen (pag. 157 f., S. 4 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

8. Vorwurf gemäss Strafbefehl vom 14. Juli 2023

Dem Beschuldigten wird gemäss Strafbefehl vom 14. Juli 2023, welcher als Anklageschrift gilt (Art. 356 Abs. 1 StPO), vorgeworfen, sich am 19. Februar 2023 um 19:35 Uhr auf der Autobahn J.____, K.____ (Ort) wie folgt verhalten zu haben (pag. 42):

Der Beschuldigte führte einen Personenwagen unter Einfluss eines Arzneimittels (Wirkstoff Zolpidem, 61 µg/L), welches er versehentlich anstelle seines Antiallergikums Zyrtec einnahm. Der Beschuldigte fuhr infolgedessen in übermüdetem Zustand. Der Beschuldigte fuhr dadurch Schlangenlinie, überfuhr

mehrmals Pannestreifen, Sperrflächen sowie Sicherheitslinien und kollidierte beinahe mit einer Mauer.

9. **Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt**

An der Berufungsverhandlung führte Fürsprecher B._____ im Rahmen des Parteivortrags aus, dass der Sachverhalt im Grossen und Ganzen nicht bestritten werde (pag. 258). Unbestritten ist, dass der Beschuldigte am 19. Februar 2023 um ca. 19:35 Uhr auf der Autobahn J.____, K.____ (Ort), einen Personenwagen unter Einfluss eines Arzneimittels (Wirkstoff Zolpidem, 61 µg/L) geführt hat. Das Zolpidem hat er während der Autofahrt vor der Essenspause eingenommen. Die in der Anklageschrift umschriebene Fahrt ereignete sich nach der Essenspause. Weiter ist unbestritten, dass der Beschuldigte auf der Autobahn J.____ vor dem U.____ (Tunnel) das Gefühl hatte, das Steuerrad sei schwer geworden und dass er im U.____ (Tunnel) in der Mitte der Strasse gefahren ist (pag. 331 Z. 17 ff.). Nach dem U.____ (Tunnel) hielt der Beschuldigte das Fahrzeug auf der Brücke beim Beginn des Zubringers P.____ (Ort) an und wechselte mit seiner Frau den Platz (von der Fahrer- auf die Beifahrerseite), bevor die Polizei eingetroffen ist (pag. 2 und pag. 126).

Der Beschuldigte bestreitet hingegen die ihm vorgeworfene Fahrweise auf der Strecke vom Kreisverkehr vor dem Autobahnzubringer bis vor dem U.____ (Tunnel), insbesondere, dass er beinahe mit einer Mauer kollidiert sei. Weiter bestreitet er, in übermüdetem Zustand gefahren zu sein und das Vorliegen einer pflichtwidrigen Unvorsichtigkeit in seinem Verhalten, da er das Zolpidem versehentlich anstelle seines Antiallergikums Zyrtec eingenommen habe.

10. **Beweismittel**

Für die vorhandenen Beweismittel kann zunächst auf die Auflistung sowie die Zusammenfassung der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 159 ff., S. 6 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Zudem liegen dem Gericht folgende weitere Beweismittel vor: Das Polizeiprotokoll bei Verdacht auf Fahrunfähigkeit (pag. 10 f.), die Transaktionsübersicht der T.____ Credit Mastercard lautend auf A.____ vom 19. Februar 2023 (pag. 40 und pag. 52), die begründete Einsprache gegen den Strafbefehl (inkl. Beilagen) des Beschuldigten vom 25. Juli 2023 (pag. 45 ff.), die schriftliche Eingabe (inkl. Beilagen) des Beschuldigten vom 2. September 2023 (pag. 70 ff.), die Google Maps Ausdrucke der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 121 ff.) sowie die in E. 3 hievor aufgezählten Beweisergänzungen.

Auf die Vorbringen des Beschuldigten und – soweit von Relevanz – auf die Beweismittel wird im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung eingegangen.

11. **Würdigung der Kammer**

11.1 Aussagen des Zeugen F._____

Die Vorinstanz hat die Aussagen des Zeugen F._____ grundsätzlich korrekt zusammengefasst (pag. 161 f., S. 8 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Diese

Zusammenfassung wird nachfolgend wiedergegeben. Der Klarheit halber sind diese Aussagen (insb. zu den Orts- und Richtungsangaben) zu präzisieren (Ergänzungen durch die Kammer werden kursiv hervorgehoben):

F._____ gab am 19.02.2023 als Auskunftsperson bei der Polizei an (pag. 6 ff.), dass er von der X._____ (Strasse) in Richtung Landi gefahren sei, als er den H._____ (Automarke)-Fahrer (= *den Beschuldigten*) das erste Mal bei der Unterführung gesehen habe. Der H._____ (Automarke)-Fahrer sei gerade durch den Kreisverkehrsplatz gefahren. Dort sei er aus dem Kreisverkehr auf der rechten Seite in die Wiese gefahren. Daraufhin habe F._____ sofort angehalten. Der H._____ (Automarke)-Fahrer habe den Wagen zurückgesetzt und versucht, wieder in den Verkehr zu kommen. Der H._____ (Automarke)-Fahrer habe den H._____ (Automarke) zweimal korrigieren müssen und habe anschliessend fast gerade den Kreisverkehrsplatz überfahren. Anschliessend sei der H._____ (Automarke)-Fahrer in Richtung L._____ (Ort) (*Autobahn*) gefahren, habe auf der linken Seite das Wiesenland gestreift und sei die ganze Zeit starke Schlangenlinien gefahren. Aufgrund der starken Schlangenlinien habe der H._____ (Automarke)-Fahrer mehrmals auf der rechten und linken Fahrstreifenseite die Sicherheitslinie überfahren. Eine Kollision mit der Mauer, auf der linken Seite in der starken Rechtskurve beim Autobahnzubringer, habe der H._____ (Automarke)-Fahrer nur knapp verhindern können. Bei der Autobahnverzweigung M._____ (Ort) habe der H._____ (Automarke)-Fahrer im letzten Moment das Auto nach rechts in Richtung N._____ (Ort) gezogen. Es habe so ausgesehen, als ob dieser die Sperrfläche überfahren habe. Bis zur Ausfahrt O._____ (Ort) sei der Warnblinker *von F._____ an bzw. drin* gewesen und der H._____ (Automarke) sei ca. 60-70 km/h gefahren. Im U._____ (Tunnel) sei der H._____ (Automarke)-Fahrer in mitten der beiden Fahrstreifen gefahren, sei weiter in Richtung P._____ (Ort), habe die Autobahn in Richtung P._____ (Ort) verlassen und sei rechts auf die Q._____ (Brücke) abgebogen. Dort sei der H._____ (Automarke) auf dem Pannestreifen stehen geblieben. F._____ selber sei dann nach links weggebogen, in Richtung L._____ (Ort) West. Den H._____ (Automarke)-Lenker habe er wegen der getönten Scheiben nicht erkennen können. Es habe sich aber um einen schwarzen H._____ (Automarke), G._____ (Modell), vielleicht Kennzeichen R._____ (Kanton), gehandelt. Die Fahrzeit seit dem ersten Manövrieren habe ca. 6-8 Minuten gedauert.

In der Hauptverhandlung erklärte F._____ am 19.03.2024 als Zeuge (pag. 114 f.), dass er einfach gewollt habe, dass das Auto aus dem Verkehr genommen werden. F._____ sei durch einen Tunnel (*recte: eine Unterführung vor dem Kreisverkehr*) gefahren. Er habe gesehen, dass ein grosses Fahrzeug mit getönten Scheiben über den Kreisverkehr und anschliessend über die Seite vom Kreisverkehr in die Wiese gefahren sei. Er habe gebremst und der Verkehr habe sich zurückgestaut. Das Auto habe dann zurückgesetzt und nach mehrmaligem Manövrieren sei es zurück in den Verkehr gefahren. Danach sei das Auto auf die Autobahnauffahrt Richtung N._____ (Ort) gefahren und habe dabei mehrfach das Gras ausserhalb der Strasse befahren in Schlangenlinien. Es habe beinahe die Mauer bei der Auffahrt touchiert. Danach sei es kurzzeitig im Schriftverkehr weitergegangen. Es habe immer wieder beschleunigt und gebremst. Niemand habe sich getraut, das Auto links zu überholen. Auch die Autos vom weiteren Zubringer nicht. F._____ habe den Warnblinker eingeschaltet und Lichthupe gegeben und gehupt, damit der Fahrer wach werde oder anhalte. Nachdem sie auf die Autobahn gefahren seien, sei es mit 30-50 km/h abwechselnd weitergegangen. Das Auto sei weiterhin Schlangenlinien gefahren. F._____ sei mittig gefahren, damit niemand überholen könne (um die Leute zu schützen). Nach dem Tunnel sei das Auto rechts rausgefahren, Richtung S._____ (Ort) und habe auf der Brücke kurz nach der Ausfahrt angehalten. Das Auto habe komplett getönte Scheiben gehabt und sei dunkel gewesen, er habe nicht gesehen wer gefahren sei. Er habe sich nicht getraut anzuhalten und nachzuschauen. Nach der Autobahnauffahrt L._____ (Ort) Ost habe er bereits die Polizei kontaktiert. Theoretisch hätte der Fahrer vor dem U._____ (Tunnel) auf dem Pannestreifen jederzeit anhal-

ten können. Von den Lokalitäten her wäre es machbar gewesen. F._____ habe die Polizei angerufen, weil es aus seiner Sicht eine klare Gefährdung des Verkehrs gewesen sei.

Zur Würdigung seiner Aussagen kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 164 f., S. 11 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; Ergänzungen und Auslassungen in eckigen Klammern):

[D]er Zeuge [schildert] eine ca. 6-8 Minuten dauernde abenteuerliche Autofahrt des Beschuldigten von der Autobahnauffahrt bis zum Halt nach dem U._____ (Tunnel) [...]. Es gibt keine Hinweise darauf, an den Aussagen des Zeugen F._____ zu zweifeln. Er schildert das Wahrgenommene konsistent, detailreich und schlüssig in eigenen Worten. Er erzählt von Gefühlen, wonach er aus Angst nicht beim H._____ (Automarke) angehalten habe oder dass er wegen Erlebtem dieses gefährliche Fahrzeug von der Strasse haben wollte. Er belastet den Beschuldigten nicht über Gebühr und ohne Aggravierungstendenzen. So gibt er zu Protokoll, dass er den Fahrer wegen den getönten Scheiben nicht habe erkennen können. Der Zeuge hat den Beschuldigten nie persönlich belastet, sondern die Fahrweise des H._____ (Automarke)-fahrers beanstandet. Eine gezielte falsche Anschuldigung des Beschuldigten kommt daher nicht in Betracht, zumal sich der Beschuldigte und der Zeuge nicht kennen. Dem Zeugen ging es nachvollziehbar darum, die gefährliche Fahrweise der Polizei zu melden, um Schlimmeres zu verhindern. Die Aussagen sind hinsichtlich der Gefährlichkeit der Fahrweise und der Angst vor einer drohenden Kollision nachvollziehbar und überzeugend. Die Aussagen von F._____ sind anhand von Google Street View objektivierbar und stimmen mit den Strassenverhältnissen vor Ort überein.

Die Zeitangabe des Zeugen betreffend die Dauer der Fahrt seit dem ersten Manövrieren sind – unter Berücksichtigung, dass der Beschuldigte verlangsamt gefahren ist und das Manöver im Kreisel auch Zeit beansprucht hat – bei Betrachtung der Strecke nachvollziehbar. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb der Zeuge den Beschuldigten unnötig belasten und während der Fahrt grundlos die Polizei anrufen sollte. Wenn der Beschuldigte normal gefahren wäre, hätte es für den Zeugen keinen Anlass gegeben, auf ihn aufmerksam zu werden, hinter ihm zu bleiben und andere Verkehrsteilnehmer mittels Warnblinkanlage aufmerksam zu machen. Zusammenfassend sind die Aussagen des Zeugen glaubhaft und es ist auf diese abzustellen.

11.2 Aussagen der Zeugin C._____

Die Zeugin C._____ ist die Ehefrau des Beschuldigten. Im Sinne einer Vorbemerkung ist daher festzuhalten, dass bei der Wiedergabe ihrer Zeugenaussagen mit «ihr Mann» und «er» jeweils der Beschuldigte gemeint ist.

C._____ wurde im Rahmen der Berufungsverhandlung zum ersten Mal einvernommen (pag. 321 ff.). Dabei bestätigte sie betreffend den Ablauf der Fahrt, insbesondere auch betreffend die Übergabe des Zolpidems an den Beschuldigten, grossteils die Aussagen des Beschuldigten. Ihr Mann habe während der Autofahrt einen Allergieanfall gehabt, weshalb er sie darum gebeten habe, ihm ein Zyrtec zu geben. Aus dem Apotheken-Necessaire habe sie eine Tablette aus einer abgeschnittenen Blister-Packung, von welcher sie gedacht habe, es sei Zyrtec, ihrem Mann gegeben (pag. 321 f. Z. 29 ff.). Die Kammer zweifelt nicht daran, dass es sich dabei um ein Versehen handelte, etwas anderes wird dem Beschuldigten auch nicht vorgeworfen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb sie ihrem Ehemann ein

Schlafmittel verabreichen sollte und damit ihn, sich selbst sowie andere Verkehrsteilnehmende in Gefahr bringen würde.

Nach der Essenspause sei bis zur Autobahn alles normal gewesen (pag. 322 Z. 24 f.). Angesprochen auf die Fahrweise des Beschuldigten im Kreisverkehr sagte sie aus, dass ihr Mann sagte, er müsse anhalten, weil er nicht wisse, wie man Richtung N.____ (Ort) fahre. Es habe dort mehrere Richtungsschilder gegeben und man habe leicht verwirrt werden können. Daraufhin hätten sie im Kreisverkehr, vor der Ausfahrt geradeaus, angehalten und er habe festgestellt, dass sie nach links und nicht geradeaus fahren müssten. Sie seien dann nach links gefahren. Vielleicht sei er ein bisschen auf den Bordstein gefahren und es könne sein, dass er zuerst rückwärtsfahren musste, um wieder auf die Strasse zu kommen (pag. 323 f. Z. 20 ff.). Angeblich sei zu diesem Zeitpunkt noch keine Konversation über den Zustand des Beschuldigten geführt worden (pag. 325 Z. 1 ff.). Ihre Aussagen stützen jedoch die Aussagen des Zeugen F._____, wonach das Auto gerade durch den Kreisverkehrsplatz gefahren sei und der Beschuldigte den Wagen zurückgesetzt habe, um zu versuchen, wieder in den Verkehr zu kommen (pag. 7). Ob der Beschuldigte «nur» auf den Bordstein bzw. das Trottoir oder noch weiter hinaus auf die Rasenfläche gefahren ist, kann offenbleiben. So oder anders handelt es sich offensichtlich nicht um eine Stelle, an der man anhält, um zu prüfen, wie man weiterfahren muss. Andernfalls wäre die Fahrweise dem Zeugen F._____ nicht aufgefallen.

Auf der Autobahn habe sie dann bemerkt, dass das Auto nicht gerade fahre, sondern so hin und her gehe. Sie schilderte daraufhin Dialoge und Details: Sie habe ihren Mann gefragt, was los sei, was passiert sei und ob es ihm gut gehe. Dieser habe seine Augen offen und beide Hände am Lenkrad gehabt, die Fahrt sei jedoch sehr unkoordiniert gewesen. Von aussen betrachtet sei er ganz normal gewesen. Er sei nicht schläfrig gewesen und habe nicht gegähnt. Aber man habe feststellen können, dass seine Bewegungen unkoordiniert gewesen seien. Er habe Mühe mit den Bewegungen gehabt und ihr danach gesagt, dass er sich sehr schlecht fühle und das Auto anhalte. Danach habe sie noch während der Fahrt ihre Hände auch aufs Steuerrad gelegt, um die Fahrt kontrollieren zu können. Er habe natürlich selbst gesteuert, sie habe jedoch aus Sicherheitsgründen ihre Hände auch draufhalten wollen (pag. 322 Z. 25 ff.). Nachdem sie gemerkt habe, dass ihr Mann unkoordiniert fahre, habe sie begonnen ihn zu fragen, was los sei, was mit ihm passiert sei. Er habe kurz geantwortet, dass alles gut sei und es ihm gut gehe (pag. 324 Z. 12 ff.; vgl. auch pag. 259). Ihr Mann habe ihr in kurzen Phrasen geantwortet, was atypisch für ihn sei. Seine Antworten seien absolut adäquat gewesen, in der Gesamtsituation betrachtet sei es aber komisch gewesen (pag. 325 Z. 17 f.). Diese Konversation habe vor dem Tunnel stattgefunden. Danach habe es noch ca. 10-15 Sekunden gedauert, bis sie in den Tunnel reingefahren seien (pag. 324 Z. 18 ff.). Sie schilderte weiter auch eigene Gefühle und Gedankengänge: So sei sie schockiert gewesen, als die Fahrt sehr unkoordiniert wurde und sie habe sich grosse Sorgen gemacht, dass ihr Mann gesundheitliche Probleme habe. Sie habe noch nie zuvor so etwas gesehen. Sie habe Angst gehabt, dass er vielleicht etwas Ernsthaftes habe und er plötzlich bewusstlos werde (pag. 322 Z. 25 ff.). Sie habe schon vor dem Tunnel gemerkt, dass etwas nicht stimme. Im Tunnel habe das Auto dann «geschwenkt» und da habe sie definitiv verstanden, dass die Situation kri-

tisch sei (pag. 323 Z. 9 ff.). Von dem Moment an, als das Auto zu schwanken begann, bis er das Auto angehalten habe, seien es ca. 15 Sekunden gewesen (pag. 322 Z. 42 f.).

Diese Aussagen betreffend Verlauf der Fahrt ab dem Kreisel wirken selbsterlebt, sind zeitlich und räumlich kohärent und geprägt von Realkennzeichen. Auf diese ist daher abzustellen. Daraus ergibt sich, dass die Fahrweise des Beschuldigten bereits vor dem U.____ (Tunnel) «unkoordiniert» war und der Zeugin als Beifahrerin Sorgen bereitete, die sie dem Beschuldigten verbal mitteilte. Weiter ist erstellt, dass diese Konversation bereits vor dem U.____ (Tunnel) stattgefunden hat, wo der Beschuldigte die Möglichkeit gehabt hätte, auf dem Pannestreifen anzuhalten (vgl. pag. 123 f.). Im U.____ (Tunnel) wurde die Fahrweise des Beschuldigten rapide schlechter bzw. gefährlicher und das Auto ist hin und her geschwenkt. Die Zeugin hat noch während der Fahrt ihre Hände auch aufs Steuerrad gelegt, um die Fahrt kontrollieren zu können. Betreffend dem von ihr Ausgeführten, ihr Mann habe im Kreisverkehr anhalten wollen, weil er nicht gewusst habe, wie man nach N.____ (Ort) fahre, ist festzuhalten, dass es dort nur ein Schild gibt, welches mit N.____ (Ort) angeschrieben ist und es im Kreisverkehr auch nur eine Richtung gibt, in die die grünen Schilder zeigen, welche die Autobahn signalisieren. Ob die Ehefrau den Beschuldigten betreffend dem im Kreisverkehr Vorgefallenen schützen will oder er ihr gegenüber tatsächlich behauptet hat, er wolle sich nur orientieren, kann aufgrund des Nachfolgenden offengelassen werden.

11.3 Aussagen des Beschuldigten

Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten, welche er bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung machte, korrekt zusammengefasst. Darauf wird verwiesen (pag. 162 ff., S. 9 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Der Beschuldigte war am fraglichen Tag zusammen mit seiner Ehefrau auf dem Heimweg von V.____ (Ort). Um ca. 19:00 Uhr legte er eine Essenspause in der Jugendherberge L.____ (Ort) ein und fuhr danach weiter (pag. 329 Z. 34 ff. und pag. 52). Der Beschuldigte hat vor der Weiterfahrt bzw. nach der Essenspause eine Dose Coca-Cola gekauft (pag. 70 und pag. 330 Z. 8 f.). Der Beschuldigte ist geständig, auf der Autofahrt vor der Essenspause (versehentlich) ein Zolpidem eingenommen und den H.____ (Automarke) gefahren zu haben (vgl. pag. 52, pag. 116 Z. 30 ff. und pag. 329 Z. 16 ff.). Dem Polizeiprotokoll bei Verdacht auf Fahruntfähigkeit ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte um 19:43 Uhr durch die Polizei angehalten wurde (pag. 10). Die Kammer schliesst sich den folgenden zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zur Fahrfähigkeit an (pag. 164, S. 11 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; Auslassungen und Ergänzungen in eckigen Klammern):

Er sei davon ausgegangen, dass es sich um das Antiallergikum namens Zyrtec gehandelt habe, allerdings habe er die Tablette mit Zolpidem 10mg (Schlafmittel) verwechselt. Der Beschuldigte legte der Polizei eine leere Blisterpackung Zolpidem 10mg vor. Er habe seine Ehefrau um ein Antiallergikum gebeten. Diese habe ihm eine Pille gegeben und er habe sie im Vertrauen darauf eingenommen. Die Aussagen decken sich mit dem toxikologischen Befund, wonach im Urin und Blut des Beschuldigten Zolpidem nachgewiesen wurde. Das Gericht geht davon aus, dass der Beschuldigte das Zolpidem

unbesehen versehentlich eingenommen hat. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Beschuldigte [...] [während] einer Autofahrt bewusst ein Schlafmittel zu sich nehmen sollte. Er würde sich, seine Ehefrau und Dritte dadurch massiv gefährden, wofür es keine Hinweise gibt. [Dass rezeptpflichtige Medikamente der Mutter des Beschuldigten so sorglos ohne Packung zuhause herumliegen und Tabletten in angeschnittenen Blister-Verpackungen (welche dadurch nicht mehr eindeutig identifiziert werden können) ins Apotheken-Necessaire des Autos gepackt werden, entspricht jedoch keineswegs einem pflichtbewussten und sorgfältigen Verhalten. Erst durch die mangelnde Vorsicht im Umgang mit Arzneimitteln kam es überhaupt zur Einnahme dieses Medikaments durch den Beschuldigten. An dieser Stelle ist anzumerken, dass der Beschuldigte aufgrund seiner Pollenallergie begonnen habe, während der Fahrt sehr stark zu niesen. Es erstaunt, dass die Einnahme des Zolpidems offenbar dagegen wirkte, obwohl dies kein Medikament gegen Pollenallergie ist. Jedenfalls merkte der Beschuldigte nicht, dass er nicht Zyrtec eingenommen hatte (vgl. pag. 329 Z. 24 ff.).] Hingegen geht der Beschuldigte davon aus, dass er bis zum U.____ (Tunnel) fahrfähig gewesen sei und bestreitet eine gefährliche Fahrweise. [...] Dem kann nicht gefolgt werden. Bereits der forensisch-toxikologische Bericht widerspricht diesen Aussagen; der Beschuldigte sei zum Zeitpunkt des Ereignisses nicht fahrfähig gewesen. Die Fachinformation zu Zolpidem weist übereinstimmend darauf hin, dass das Lenken von Fahrzeugen aufgrund unerwünschter Wirkungen wie Schläfrigkeit, verlängerte Reaktionszeit, Benommenheit, Müdigkeit, Sehstörungen/verschommenes Sehen, verminderte Aufmerksamkeit, verminderte Fahrtüchtigkeit, zu denen es bei der Einnahme von Zolpidem kommen kann, eine Gefahr darstellen. Diese Gefahr hat sich vorliegend durch eine gefährliche Fahrweise manifestiert. Selbst der Beschuldigte hat dies schlussendlich bemerkt und angehalten. Damit kann sich der Beschuldigte auch nicht auf die visuelle Einschätzung der Polizei oder der Ärztin berufen, welche nur erste Anhaltspunkte liefern. Für die Fahrfähigkeit resp. Fahruntüchtigkeit ist vielmehr auf das Gutachten abzustellen.

Auf die Fahrweise des Beschuldigten auf den verschiedenen Streckenabschnitten ist nachfolgend noch detaillierter einzugehen. Auf Frage, warum er überhaupt auf die Autobahn aufgefahren sei, sagte der Beschuldigte aus, vom Kreisel bis zur Autobahnauffahrt seien es etwa 20 Sekunden zu fahren und er habe bis dahin noch nicht realisiert, dass etwas nicht stimme (pag. 117 Z. 21 ff.). Nach der Essenspause sei zuerst alles normal gewesen, als er weitergefahren sei. Erst auf der Autobahn habe er das erste Mal das Gefühl gehabt, dass etwas nicht stimme (pag. 330 Z. 1 ff.). Die Aussagen des Beschuldigten betreffend seine Fahrfähigkeit und Fahrweise sind nicht glaubhaft. Seine Wahrnehmung sowie das Fahrverhalten waren offensichtlich und nachweislich durch die Wirkung des Zolpidems beeinträchtigt. Dies zeigt sich bereits in der Situation im Kreisverkehr:

Fahrweise im Kreisverkehr

Der Beschuldigte habe im Kreisverkehr nicht gewusst, wie er weiterfahren müsse und habe das Gefühl gehabt, er sollte das im Kreisverkehr zuerst überlegen. Er habe angehalten und zuerst alle Schilder lesen wollen. Angehalten habe er im Kreisverkehr rechtsverlegt am Strassenrand. Zum Zeitpunkt des Vorfalles habe er nichts gemerkt. Jetzt wisse er aufgrund der Fotos, die ihm vorgelegt wurden, dass dort ein Trottoir sei. Er sei sich nicht sicher, ob er auf den Rasen rausgefahren sei, aber von seinem Gefühl her sei es fast nicht möglich (pag. 330 Z. 16 ff.). Er habe danach auf der rechten Fahrspur leicht rückwärtsfahren müssen, um nach links fahren zu können (pag. 331 Z. 1 ff.).

Das Anhalten im Kreisverkehr entspricht nicht einer normalen Fahrweise und rechtfertigt sich auch nicht dadurch, dass es mehrere Richtungsschilder gegeben habe, die man lesen wollte (vgl. pag. 323 Z. 20 ff. und pag. 330 Z. 25). Es wäre eher nachvollziehbar, wenn deswegen die Fahrweise verlangsamt oder allenfalls eine Runde im Kreisverkehr gefahren worden wäre. Bei Ansicht dieses Kreisverkehrs auf Google Street View sieht man, dass dieser gross und übersichtlich ist und für die Richtung N.____ (Ort) einzig nach links abgebogen werden kann. Vor dem Kreisverkehr ist eine lange Gerade mit einer Unterführung. Bereits bei dieser gibt es eine farblich codierte Beschilderung des kommenden Kreisverkehrs, welche signalisiert, dass man für die Autobahn Richtung N.____ (Ort) nach links abbiegen muss. Die Wegweiser zu Autobahnen oder Autostrassen sind grün und die Wegweiser für Hauptstrassen blau. Da der Beschuldigte auf die Autobahn musste, gab es im Kreisel gar nicht so viele Schilder, die zu lesen waren. In einem normalen, fahrfähigen Zustand wäre es problemlos möglich, die (grünen) Richtungsschilder zu lesen, die überdies alle in die gleiche Richtung zeigten und auch schon von der Geraden vor dem Kreisverkehr aus erkennbar waren, ohne dafür anhalten zu müssen. Zudem hatte er eine Beifahrerin, die dabei hätte helfen können. Im Übrigen wäre es auch möglich gewesen, anschliessend dem Strassenverlauf geradeaus zu folgen und an adäquater Stelle zu wenden. Es ist offensichtlich kein geeigneter Ort gewesen, an dem man sein Fahrzeug anhalten kann, um sich zu orientieren. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Kurve im Kreisverkehr nicht erwischte, was auch zum kurz darauffolgenden Fahrverhalten (beinahe Kollision mit einer Mauer, Schlangenlinien fahren, Ehefrau musste ihre Hände aufs Lenkrad legen etc.; vgl. zum Ganzen die nachfolgenden Ausführungen) passt.

Das Anhalten im Kreisverkehr stellte damit – selbst wenn es zum Lesen der Richtungsschilder gewesen wäre – den ersten objektiven Hinweis für den Beschuldigten dar, dass er sich nicht mehr in einem gewöhnlichen, fahrfähigen Zustand befand. Der Beschuldigte selbst merkte zudem nicht, dass er auf ein Trottoir und möglicherweise die dahinterliegende Rasenfläche rausgefahren ist. Dies zeigt auf, dass bereits in diesem Zeitpunkt die Selbsteinschätzung seiner Fahrweise nicht mit der Realität übereinstimmte und daher nicht auf seine diesbezüglichen Aussagen abgestellt werden kann.

Fahrweise ab Autobahnzubringer bis zum U.____ (Tunnel)

Der Beschuldigte sagt aus, er sei fest davon überzeugt gewesen, dass er bis vor dem Tunnel normal gefahren sei (pag. 333 Z. 33 f.). Die glaubhaften Aussagen des Zeugen F.____ sowie seiner Ehefrau widerlegen dies jedoch:

Gemäss Zeugenaussage von F.____ hat der Beschuldigte auf der Autobahnauffahrt Richtung N.____ (Ort) aufgrund der starken Schlangenlinien mehrmals auf der rechten und linken Fahrstreifenseite die Sicherheitslinie überfahren. Eine Kollision mit der Mauer, auf der linken Seite in der starken Rechtskurve beim Autobahnzubringer, habe der Beschuldigte nur knapp verhindern können (pag. 7 und pag. 114 Z. 24 ff.). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung behauptete der Beschuldigte diesbezüglich, dass es gar keine Mauer auf der Autobahnauffahrt gegeben habe, die er fast hätte touchieren können. Nachdem die Gerichtspräsidentin ihm mittels Google Street View die Autobahnauffahrt zeigte, wo linksseitig eine Mauer zu se-

hen ist, erwiderte er, dass er nicht sagen könne, dass er diese Mauer fast touchiert habe (pag. 118 Z. 16 ff.). Er sagte jedoch nicht, dass es keine Mauer gebe. Als Beilage zur Berufungserklärung vom 14. Oktober 2024 reichte er dann aber einen anderen Abschnitt der Auffahrt zur Autobahn J._____ (auf Google Street View) ein und machte geltend, es sei keine Mauer sichtbar (pag. 185). Dieses Beispiel zeigt auf, dass er auch im Verfahren nicht zutreffende Behauptungen aufstellt, wessen er sich aufgrund des ihm durch die erstinstanzliche Gerichtspräsidentin Gezeigten bewusst sein musste.

Auf Frage, weshalb der Zeuge F._____ diese Sachen betreffend die gefährliche Fahrweise des Beschuldigten der Polizei erzählen sollte, antwortete der Beschuldigte, dass er denke, der Zeuge sage die Wahrheit. Wenn man aber seine Aussagen lese, dann passiere die Schlangenlinienfahrt nur auf der Strecke des Zubringers zur Autobahn. Gegenüber der Polizei sage er dann nichts über die Fahrt auf der Autobahn selbst, dass da etwas nicht stimme. Der Zubringer, das sage sogar der Zeuge, sei eine sehr starke Kurve. Wenn wir davon ausgingen, dass das Zolpidem bei ihm bereits eine Wirkung hatte, dann könne er auf der kurvigen Strasse des Autobahnzubringers einfach nicht bemerkt haben, dass er kurvig gefahren sei (pag. 333 Z. 1 ff.). Diese Erklärungen, die der Beschuldigte für sein Fahrverhalten zu finden versucht, überzeugen nicht. Dass jemand durch das Fahren einer starken Kurve nicht merken sollte, Schlangenlinien zu fahren, ist realitätsfremd. Zudem sagte der Zeuge bei der Polizei sehr wohl aus, dass bei der Fahrt auf der Autobahn etwas nicht stimmte: Beim Autobahnverzweiger M._____ (Ort) habe der H._____ (Automarke)-Fahrer im letzten Moment das Auto nach rechts in Richtung N._____ (Ort) gezogen. Es habe so ausgesehen, als ob er die Sperrfläche überfahren habe. Zudem sei der H._____ (Automarke) 60-70 km/h gefahren (pag. 7). Weiter hat auch die Ehefrau bereits vor dem U._____ (Tunnel) bemerkt, dass die Fahrweise des Beschuldigten nicht mehr normal war und brachte ihre Besorgnis verbal zum Ausdruck (vgl. E. 11.2 hiervor). Dies sei eine Minute oder 30 Sekunden vor dem Hineinfahren in den Tunnel gewesen (pag. 334 Z. 1 f.). Der Beschuldigte sagt, er könne sich nicht erinnern, dass seine Ehefrau ihre Hände auf das Steuerrad legte und habe auch nicht bemerkt, dass hinter ihm jemand die Lichthupe betätigte und die Warnblinker eingeschaltet hatte (pag. 332 Z. 6 ff.). All diese Punkte zeigen erneut auf, dass die Wahrnehmung des Beschuldigten nicht mit den Tatsachen übereinstimmte und auf seine Aussagen zu seiner Fahrfähigkeit sowie seiner Fahrweise auf der Strecke vom Autobahnzubringer bis vor den U._____ (Tunnel) nicht abgestellt werden kann. Damit erachtet die Kammer als erstellt, dass der Beschuldigte bereits deutlich vor dem U._____ (Tunnel) nicht mehr fähig war.

Fahrweise im U._____ (Tunnel) und Möglichkeit des früheren Anhaltens

Der Beschuldigte erinnere sich, auf der Autobahn etwas Komisches gespürt zu haben. Er habe plötzlich irgendwie das Gefühl gehabt, das Steuerrad sei schwer geworden. Nicht er, sondern es sei irgendwie nicht so einfach gewesen zu lenken. Er habe zuerst gedacht, dass etwas mit dem Auto nicht stimme. Dann sei es wieder schnell weg und er habe gedacht, sich das nur eingebildet zu haben (pag. 331 Z. 17 ff.). Der Beschuldigte habe erst im Tunnel gemerkt, dass es für ihn physisch schwierig sei, zu lenken. Er sei dann in der Mitte gefahren, weil er sich überlegt ha-

be, dass es gefährlich sei, nahe an der Tunnelwand zu fahren. Er habe sofort verstanden, dass er anhalten müsse. Nach dem Tunnel habe es dann die Möglichkeit gegeben, rechts abzubiegen, wo er dann sofort angehalten habe (pag. 331 Z. 17 ff.). Bis man den ganzen Tunnel gefahren sei, seien es ca. 30 Sekunden. In dem Moment, als er in der Mitte gefahren sei, sei das ein Bruchteil am Ende des Tunnels gewesen und dann sei er rechts gefahren. Vom Tunnelanfang bis mehr als die Mitte des Tunnels sei er fahrfähig gewesen und normal gefahren (pag. 332 Z. 1 ff.). Beim Pannestreifen vor dem Tunnel habe er nicht das Gefühl gehabt, dass er das Recht habe dort anzuhalten, da bis zu dem Moment noch nichts Seriöses passiert sei (pag. 331 Z. 31 ff.). Im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sagte er noch aus, er habe es als gefährlich eingeschätzt, auf dem Pannestreifen anzuhalten und den Platz zu tauschen, da man die Türen öffnen müsse. Er habe gelesen, dass der Pannestreifen benutzt werde, wenn man eine Panne habe. (pag. 117 Z. 26 ff.)

Diese Aussagen zeigen eine rapide Verschlechterung seines Zustandes. Es ist jedoch realitätsfremd, dass der Beschuldigte vor sowie zu Beginn des U.____ (Tunnel) noch das Gefühl gehabt haben soll, in einem normalen, fahrfähigen Zustand zu sein, wenn er dann im U.____ (Tunnel) in der Mitte der Strasse fahren und nach dem U.____ (Tunnel) sofort auf einer Brücke anhalten muss (vgl. pag. 126). Durch die Kombination des Gefühls, dass es schwieriger sei zu lenken und den besorgten Fragen seiner Ehefrau, was passiert sei und ob es ihm gut gehe, musste der Beschuldigte bereits realisieren, dass etwas nicht stimmt und er sofort anhalten muss. Dies ereignete sich beides vor dem U.____ (Tunnel), wo er jederzeit auf dem Pannestreifen hätte anhalten können (vgl. pag. 123). Sein Gedankengang, wonach er es als gefährlich eingeschätzt habe, auf dem Pannestreifen vor dem U.____ (Tunnel) anzuhalten, zeigt ebenfalls, dass er bereits vor dem U.____ (Tunnel) merkte, anhalten zu müssen. Der Beschuldigte führte selbst aus, dass sein Handeln erst ab dem Zeitpunkt verurteilt werden könne, als er realisiert habe, was los sei. Dies habe nur etwa zwei Minuten gedauert (pag. 119). Damit widerspricht der Beschuldigte seiner eigenen Aussage, wonach er sofort angehalten habe, als er verstand, dass etwas nicht stimme (pag. 117 Z. 23 f.). Für die Kammer ist damit erstellt, dass der Beschuldigte bereits beim Kreisverkehr nicht mehr fahrfähig und folglich nicht in der Lage war, diesen zu $\frac{3}{4}$ zu umfahren. Selbst wenn er tatsächlich zum Lesen der Richtungsschilder im Kreisverkehr angehalten hätte, zeigt auch dieses Verhalten, dass er nicht mehr fahrfähig war. Er hätte somit gar nicht erst auf den Autobahnzubringer fahren dürfen und hatte mehrfach die Möglichkeit, früher anzuhalten, als er dies tat. Der Beschuldigte ist im Bewusstsein, dass etwas nicht mit ihm stimmt, auf die Autobahn und für eine gewisse Zeitdauer auf der Autobahn (weiter-)gefahren, obwohl er die Möglichkeit hatte, auf dem Pannestreifen anzuhalten. Dass er gedacht haben will, der Pannestreifen werde nur benutzt, wenn man eine Panne habe, ist offensichtlich eine Schutzbehauptung. Dies umso mehr, als er auch bereits im Kreisverkehr an einer nicht dafür vorgesehenen Stelle angehalten sein will, um sich zu orientieren. Auch dies ist eine Schutzbehauptung.

Zudem ist festzuhalten, dass die Situation des Beschuldigten nicht vergleichbar ist mit den Fällen der schlafwandelnden Angeklagten, die in der eingereichten klinischen und rechtlichen Fallserie beschrieben werden (pag. 265 ff.; pag. 274). Die

Polizei beschrieb den Beschuldigten als schläfrig und seine Reaktionen als verlangsamt, jedoch seine zeitliche und örtliche Orientierung als erhalten. Seine Sprache und der Gang beim Aussteigen wurden als unauffällig beschrieben (pag. 10). Er gab auch adäquate Antworten auf ihm gestellte Fragen. Zentral ist jedoch, dass der Beschuldigte wahrnehmen konnte, was er machte, und sich bewusst entschied, anzuhalten, wenn auch zu spät. Dies zeigt die subjektive Wahrnehmung seiner Fahrunfähigkeit bzw. eine vorhandene Einsichtsfähigkeit.

12. **Beweisergebnis**

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass der angeklagte Sachverhalt erstellt ist. Der Beschuldigte führte am 19. Februar 2023, ca. 19:35 Uhr, auf der Autobahn J.____, K.____ (Ort), einen Personenwagen unter Einfluss eines Arzneimittels (Wirkstoff Zolpidem, 61 µg/L), welches er versehentlich anstelle seines Antiallergikums Zyrtec einnahm. Er fuhr infolgedessen in übermüdetem Zustand. Dadurch fuhr er Schlangenlinie, überfuhr mehrmals Pannestreifen, Sperrflächen sowie Sicherheitslinien und kollidierte beinahe mit einer Mauer. Dem Beschuldigten lagen ab dem Kreisverkehr vor dem Autobahnzubringer zahlreiche objektive Umstände vor, die in ihrer Summe dafür sorgen mussten, dass er sich seiner Fahrunfähigkeit bereits vor dem U.____ (Tunnel) bewusst wurde. Der Beschuldigte hätte die Möglichkeit gehabt, den Personenwagen bereits vor dem U.____ (Tunnel) auf dem Pannestreifen anzuhalten.

III. **Rechtliche Würdigung**

13. **Fahren in fahrunfähigem Zustand (Art. 91 Abs. 2 Bst. b SVG)**

Gemäss Art. 91 Abs. 2 Bst. b SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer aus anderen Gründen fahrunfähig ist und ein Motorfahrzeug führt. Präzisierend hält Art. 31 Abs. 2 SVG fest, dass jemand, der wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimittelinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, während dieser Zeit als fahrunfähig gilt und kein Fahrzeug führen darf (vgl. auch Art. 2 Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung [VRV; SR 741.11]). Dabei muss die Gesamtleistungsfähigkeit erhalten sein, welche neben der Grundleistung auch eine für das Bewältigen plötzlich auftretender schwieriger Verkehrs-, Strassen- und Umweltsituationen notwendige Leistungsreserve umfasst. Der Fahrzeuglenker muss in der Lage sein, sein Fahrzeug auch in einer nicht voraussehbaren, schwierigen Verkehrslage sicher zu führen (BSK SVG-FAHRNI/HEIMGARTNER, 1. Aufl. 2014, Art. 91 N 21). Auch bei der Fahrunfähigkeit aus anderen Gründen, wie vorgängiger Einnahme von Arznei- oder Heilmitteln, wegen extremer Übermüdung oder gesundheitlicher Probleme muss die relevante Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit bewiesen werden. Zu den Medikamenten, welche die Fahrfähigkeit u.U. zu beeinträchtigen vermögen, gehören namentlich Schlaf- und Beruhigungsmittel der sog. Benzodiazepine (Anxiolit, Dormicum, Lexotanil, Rohypnol, Seresta, Temesta, Valium und Vegesan). Die Beurteilung der Fahrunfähigkeit kann neben Testergebnissen aus Blut, Urin und Speichel insb. auch aufgrund von Beobachtungen einer Fahrt durch

die Polizei oder durch Drittpersonen erfolgen. Auch die eigenen Angaben des Lenkers, wie eingestandener Konsum von Arzneimitteln und angegebene Dauer der letzten Schlafphase, sind u.U. als Beweismittel verwertbar. Der exakte Grund für die Fahruntfähigkeit bzw. deren eigentliche Ursache muss aber nicht bewiesen werden. So setzt die Feststellung der Fahruntfähigkeit aus anderen Gründen weder eine medizinische Diagnose noch ein chemisch-toxikologisches Analyseresultat im Blut voraus. (BSK SVG-FAHRNI/HEIMGARTNER, 1. Aufl. 2014, Art. 91 N 27).

Der Tatbestand von Art. 91 Abs. 2 Bst. b SVG kann sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig erfüllt werden (Art. 100 Ziff. 1 SVG). Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Diese Definition ist auf das fahrlässige Erfolgsdelikt zugeschnitten und hinsichtlich Art. 91 SVG als fahrlässiges Tätigkeitsdelikt folgendermassen zu modifizieren: Beim Fahren in fahruntfähigem Zustand liegt die Fahrlässigkeit darin, dass eine Person infolge einer pflichtwidrigen Unvorsichtigkeit nicht erkennt, dass sie sich in einem fahruntfähigen Zustand befindet oder ein solcher eintreten könnte, und sie nichtsdestotrotz (in der Regel) wissentlich sowie willentlich ein Fahrzeug führt. Fahrlässig handelt etwa, wer subjektiv erkennbare Ermüdungserscheinungen unbeachtet lässt, in der Hoffnung wach zu bleiben, und dennoch (weiter-)fährt. Arzneimittel einnehmenden Personen obliegt es, sich über deren Wirkung auf die Fahrfähigkeit zu informieren. Überdies besteht im Allgemeinen eine Pflicht der Fahrzeugführer zur Selbstkontrolle vor dem Fahrtantritt (BSK SVG-FAHRNI/HEIMGARTNER, 1. Aufl. 2014, Art. 91 N 38).

14. **Subsumtion**

Betreffend den objektiven Tatbestand kann auf die folgenden zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 167, S. 14 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; Ergänzungen sowie Auslassungen in eckigen Klammern):

Der objektive Tatbestand von Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG ist ohne Weiteres gegeben. Der Beschuldigte ist geständig, das Schlafmittel Zolpidem – [wenn] auch [...] irrtümlicherweise – [während der Autofahrt] eingenommen und das Fahrzeug gefahren zu haben. Dies wird durch das forensisch-toxikologische Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin bestätigt, wonach der Wirkstoff Zolpidem im Urin und Blut des Beschuldigten nachgewiesen werden konnte (pag. 17 f.). Das Gutachten bestätigt weiter, dass der Beschuldigte aus forensisch-toxikologischer Sicht zum Zeitpunkt des Ereignisses aufgrund der Medikamenteneinnahme nicht fahrfähig gewesen ist. Schliesslich hat sich die Fahruntfähigkeit des Beschuldigten in einer mehrminütigen gefährlichen Fahrweise niedergeschlagen, welche der Zeuge F._____ eindrücklich geschildert hat.

Ergänzend ist festzuhalten, dass auch C._____, welche im Zeitpunkt der Tatbegehung als Beifahrerin im Fahrzeug anwesend war, die gefährliche Fahrweise beobachtet und ausführlich beschrieben hat (vgl. E. 11.2 hiavor). Der Beschuldigte hat folglich in fahruntfähigem Zustand ein Motorfahrzeug geführt und damit den objektiven Tatbestand von Art. 91 Abs. 2 Bst. b SVG erfüllt.

Vorliegend wird dem Beschuldigten eine fahrlässige Tatbegehung vorgeworfen. Zentral ist dabei das Element der pflichtwidrigen Unvorsichtigkeit, infolge der der Beschuldigte nicht erkannte, dass er sich in einem fahruntfähigen Zustand befindet. Es gab zahlreiche objektive Hinweise, die dem Beschuldigten signalisierten, dass etwas nicht stimmt und er sich nicht mehr in einem fahrfähigen Zustand befindet: Die Tatsache, dass er im Kreisverkehr anhalten musste, weil er nicht in der Lage war, die Kurve korrekt zu fahren; die Fahrweise auf der Strecke zwischen dem Kreisverkehr und dem U.____ (Tunnel) in Form von Schlangenlinien, Überfahren von Sicherheitslinien, Sperrflächen und Pannestreifen, einer beinahe erfolgten Kollision mit einer Mauer, sowie wiederholtem Beschleunigen und Bremsen; die von seiner Ehefrau verbal geäußerte Besorgnis über seinen Zustand; das Lichthupen und Hupen sowie die Warnblinker des Zeugen, welcher mittig hinter ihm fuhr; das vom Beschuldigten geäußerte Gefühl, wonach das Lenkrad «schwer» wurde bzw. es nicht so einfach war, zu lenken. Trotz dieser Umstände fuhr er auf die Autobahn und nahm weder die erste mögliche Autobahnausfahrt O.____ (Ort) noch hielt er auf dem Pannestreifen vor dem U.____ (Tunnel) an. Dadurch, dass der Beschuldigte all diese Hinweise unbeachtet liess und trotzdem weiterfuhr, handelte er pflichtwidrig unvorsichtig. Ein Fahrerwechsel mit seiner Beifahrerin, welche ebenfalls über einen Führerschein verfügte, wäre bereits früher möglich und notwendig gewesen. Die Fahrlässigkeit ergibt sich folglich aus dem Weiterfahren (und Nicht-Anhalten) trotz zahlreicher objektiver Hinweise, dass seine Fahrfähigkeit beeinträchtigt war. Dadurch, dass der Beschuldigte letztlich bis nach dem Tunnel weitergefahren ist, handelte er grobfahrlässig.

Es sind keine Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe erkennbar.

Der Beschuldigte ist gemäss Art. 91 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 100 Ziff. 1 SVG i.V.m. Art. 12 Abs. 3 StGB des Führens eines Motorfahrzeuges in fahruntfähigem Zustand, fahrlässig begangen, schuldig zu sprechen.

IV. Strafzumessung

15. Theoretische Grundlagen

Für die theoretischen Grundlagen zur Strafzumessung allgemein sowie zum Strafrahmen wird vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 169 f., S. 16 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

16. Tat- und Täterkomponenten, Strafart

Art. 91 SVG schützt primär das Rechtsgut der Verkehrssicherheit. Die Pönalisierung des Fahrens in fahruntfähigem Zustand dient dem Schutz der «Verkehrsordnung als solche». Sekundär werden Leib und Leben der übrigen Strassenbenutzer sowie deren Eigentum geschützt (BSK SVG- FAHRNI/HEIMGARTNER, 1. Aufl. 2014, Art. 91 N 6). Hierbei handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt.

Die Kammer schliesst sich den folgenden Ausführungen der Vorinstanz an (pag. 170 f., S. 17 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; Ergänzungen sowie Auslassungen in eckigen Klammern):

Vorliegend ist der Beschuldigte aufgrund der Einnahme des Schlafmittels Zolpidem in fahruntüchtigem Zustand gefahren und hat sich deswegen nicht verkehrsregelkonform verhalten. [Das Zolpidem gelangte durch nachlässiges Verhalten im Umgang mit Arzneimitteln ins Apotheken-Necessaire, welches im Auto mitgeführt wurde.] Die Fahruntüchtigkeit hat sich in einer gefährlichen Fahrweise und mit hin abstrakten Verkehrsgefährdung konkretisiert. Zu einem Personen- oder Sachschaden ist es nicht gekommen. [Dies ist jedoch nicht nur dem Beschuldigten zu verdanken, sondern auch dem Zeugen F._____, der den Verkehr hinter dem Beschuldigten abgehalten hat, indem er mittig auf der Autobahn gefahren ist.] Die in fahruntüchtigem Zustand gefahrene Strecke ist nicht allzu lang, aber grösstenteils auf der Autobahn. Der Beschuldigte hat das Schlafmittel versehentlich eingenommen und fahrlässig gehandelt. Das Verschulden ist aufgrund der pflichtwidrigen Unvorsichtigkeit als unterdurchschnittlich zu bezeichnen. [Ein Fahrzeuglenker hat jedoch die Pflicht, bei Anzeichen der Fahruntüchtigkeit das Fahrzeug sofort anzuhalten.]

[...] Der Beschuldigte ist weder einsichtig noch reuig, entsprechend entfällt ein Bonus. Im Verfahren hat er sich anständig und kooperativ verhalten. Sein Vorleben und seine persönlichen Verhältnisse sind neutral zu werten, er hat keine Vorstrafen und es liegt keine besondere Strafempfindlichkeit vor. Allerdings ist der ADMAS zu entnehmen, dass dem Beschuldigten im Jahr 2021 für einen Monat der Ausweis entzogen wurde (pag. 30).

Die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (nachfolgend: VBRS-Richtlinien; Stand 1. Januar 2023) sehen für das Fahren eines Motorfahrzeugs in fahruntüchtigem Zustand eine Strafe von 25 Strafeinheiten sowie eine Verbindungsbusse von mindestens CHF 800.00 vor, wenn der Sachverhalt verschuldensmässig im Wesentlichen dem folgenden «Norm-Sachverhalt» bei Fahren in angetrunkenem Zustand (FiaZ) entspricht: «Gutbeurteilter Beschuldigter besucht mit dem Auto eine Wirtschaft und fährt nach Wirtschaftsschluss über eine Strecke von 4-8 km nach Hause. Vorstrafen: 2-3 Verkehrsübertretungen (ohne FiaZ)» (S. 17 i.V.m. S. 16 der VBRS-Richtlinien).

Der Beschuldigte hat vorliegend pflichtwidrig unvorsichtig gehandelt, jedoch keinen Unfall verursacht. Es liegen keine Umstände vor, aufgrund derer vom Normsachverhalt abzuweichen wäre. Die Kammer erachtet daher eine Sanktion von 25 Strafeinheiten als angemessen. Bei dieser Strafhöhe ist eine Geldstrafe auszusprechen.

17. **Tagessatzhöhe**

Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens CHF 30.00 und höchstens CHF 3'000.00. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Die gesetzliche Regelung geht vom Nettoeinkommensprinzip aus. Das heisst, es ist vom Einkommen auszugehen, das dem Täter durchschnittlich pro Tag zur Verfügung steht resp. zur Verfügung stehen könnte (Urteil des Bundesgerichts 6B_900/2020 vom 1. Oktober 2020 E. 2.2; MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage 2019, N 439).

Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte an, monatlich ein Nettoeinkommen in Höhe von CHF 8'000.00 zu erzielen und keinen 13. Monatslohn zu erhalten. Seine Ehefrau sei nicht arbeitstätig und er leiste monatlich Unterhaltszahlungen in Höhe von CHF 1'200.00 (pag. 327). Nach Vornahme eines Pauschalabzugs in Höhe von 25 % sowie eines Ehegattenabzugs von 15 % resultiert damit ein Tagessatz von genau CHF 130.00.

18. **Bedingter Strafvollzug**

Aufgrund des Verschlechterungsverbots kommt von vornherein nur ein Aufschub der Geldstrafe in Betracht. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 171 f., S. 18 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Der Beschuldigte geht einer festen Arbeit nach und hat ein intaktes Umfeld. Er ist nicht vorbestraft (pag. 28) und verfügt soweit über einen guten Leumund. Es sind keine Anzeichen ersichtlich, welche darauf hindeuten würden, dass er erneut einschlägig straffällig werden würde. Dem Beschuldigten kann demnach eine günstige Prognose ausgestellt werden, womit die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe erfüllt sind. Allerdings hatte der Beschuldigte im 2021 einen Ausweisenzug von einem Monat. Die Probezeit wird leicht erhöht auf drei Jahre festgesetzt.

19. **Verbindungsbusse**

Betreffen die theoretischen Grundlagen kann wiederum auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 172, S. 19 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Geldstrafe mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Mit der Verbindungsstrafe soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Bereich der Massendelinquenz eine spürbare Sanktion zu verhängen (BGE 134 IV 60 E. 7.3.1). Zudem trägt die unbedingte Verbindungsstrafe dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Dem Verurteilten soll ein Denkmittel verpasst werden können, um ihm (und soweit nötig allen anderen) den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zugleich zu demonstrieren, was bei Nichtbewährung droht (BOMMER, in: Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, Die Sanktionen im neuen AT StGB - ein Überblick, 2007, S. 35). Um dem akzessorischen Charakter der Verbindungsstrafe gerecht zu werden, ist es sachgerecht, ihre Obergrenze grundsätzlich auf einen Fünftel beziehungsweise 20% festzulegen (BGE 135 IV 188 E. 3.4.4), was vorliegend fünf Strafeinheiten ausmacht.

Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung darf die Verbindungsbusse nicht mehr als 20 % betragen (vgl. BGE 149 IV 321 E. 1.3.2). Folglich sind vorliegend fünf Strafeinheiten für die Verbindungsbusse auszuscheiden, woraus eine Verbindungsbusse in Höhe von CHF 650.00 (5 x CHF 130.00) resultiert. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf fünf Tage festgesetzt.

20. **Fazit**

Der Beschuldigte wird zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 130.00, ausmachend CHF 2'600.00, sowie einer Verbindungsbusse in Höhe von CHF 650.00 verurteilt. Die Probezeit wird auf 3 Jahre festgesetzt. Die Ersatz-

freiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung der Verbindungsbusse wird auf fünf Tage festgesetzt.

V. Kosten und Entschädigung

21. Kosten des Verfahrens

Die beschuldigte Person trägt die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO haben die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen.

Der Beschuldigte unterliegt im oberinstanzlichen Verfahren vollumfänglich und hat daher sowohl die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 4'367.50, als auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 3'020.00 (inkl. Zeugengeld; Art. 5 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]), zu tragen. Die oberinstanzlich vorgenommene minimale Reduktion der Verbindungsbusse rechtfertigt keine Kostenausscheidung.

22. Entschädigung der beschuldigten Person

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschuldigte keinen Anspruch auf Ausrichtung einer Entschädigung für die private Verteidigung durch Fürsprecher B._____ (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO e contrario).

VI. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

A. _____ wird schuldig erklärt:

des **Führens eines Motorfahrzeuges in fahruntfähigem Zustand**, fahrlässig begangen am 19.02.2023 in J. _____ (Ort)

und in Anwendung der Artikel

12 Abs. 3, 34, 42 Abs. 1 und 4, 44 Abs. 1, 47, 106 StGB

31 Abs. 2, 55, 91 Abs. 2 Bst. b, 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG

2 Abs. 1 VRV

422, 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Geldstrafe** von 20 Tagessätzen zu CHF 130.00, ausmachend CHF 2'600.00.
Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.
2. zu einer **Verbindungsbusse** von CHF 650.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 5 Tage festgesetzt.
3. zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf CHF 4'367.50.
4. zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf CHF 3'020.00.

II.

Mündlich eröffnet und begründet:

- dem Beschuldigten, v.d. Fürsprecher B. _____

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten, v.d. Fürsprecher B. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

- Service de la population, Avenue de Beaulieu 19, Case postale, 1014 Lausanne (Dispositiv vorab zur Information, Urteilsbegründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde, Art. 82 VZAE)
- Service des automobiles et de la navigation, Mesures administratives, Avenue du Grey 110, 1014 Lausanne (NIP: I.____[Nummer]) (nach Eintritt der Rechtskraft)

Bern, 25. Juli 2025
(Ausfertigung: 13. März 2026)

Im Namen der 2. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Horisberger
Die Gerichtsschreiberin:

Kabashi

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.